

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Vermietung/Vermarktung“ von WERBEWAND OOH GmbH, FN 556306y, 1010 Wien, Tuchlauben 8, Top11

Vermietung/Vermarktung:

- 1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jeder zwischen WERBEWAND OOH GmbH (im Folgenden kurz „Werbewand“ genannt) und Dritten abgeschlossenen Vereinbarung über die Vermietung von Werbeflächen, welcher Art auch immer.
- 2.** Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung der Aufträge erfolgt schriftlich. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung und der Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Werbewand behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Werbewand zugesandte allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter begründen für die Werbewand keine Widerspruchspflicht, sondern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Werbewand. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter nur verweist. Ohne Bestätigung durch Werbewand werden daher abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter des Vertragspartners nicht zum Vertragsinhalt. Schweigen der Werbewand begründet keine Rechtsfolgen.
- 3.** Werbewand gewährleistet nach Maßgabe dieser AGB die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Montage. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Anschlages geltend gemacht werden.
Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden etc.) sowie Vandalismus durch Dritte entbindet Werbewand von jeder Haftung. Werbewand haftet ihren Vertragspartnern nur für Schäden, die sie ihren Vertragspartnern durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Vertragspartner ist ausgeschlossen. Die Haftung von Werbewand ist jedenfalls auf einen Höchstbetrag von € 1.000,- bzw. dem jeweiligen Rechnungsbetrag, und zwar jeweils nach dem niedrigeren dieser beiden Beträge, für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein- und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die von selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden. Aus haftungstechnischen Gründen kann die Montage, Demontage und Produktion des Sujets nur durch Werbewand und deren Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden. Die für die Produktion des Sujets notwendigen Unterlagen sind, wenn nicht anders im Angebot/Auftrag vereinbart, vom Auftraggeber mindestens 3 Wochen vor dem Montagetermin Werbewand zur Verfügung zu stellen.
- 4.** Eine Gewährleistung für die Durchführung der Montage an einem bestimmten Tag kann nicht gegeben werden. Der Termin der Durchführung bestimmt sich insbesondere nach Wind- und

Wetterverhältnissen sowie der Verfügbarkeit von Baugerüsten. Werbewand sichert jedoch zu, dass die Montage innerhalb von 7 Arbeitstagen nach deren Beginn abgeschlossen ist. Die Montage der Sujets erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Mitarbeiter der Werbewand bzw. ihrer hierfür Beauftragten. Die Kosten für die Montage, die Demontage des Sujets sind vom Auftraggeber jeweils sofort nach erbrachter Leistung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Werbewand berechtigt, das Sujet nach Setzung einer 3tägigen Nachfrist auf Kosten des Auftraggeber zu demontieren.

Werbewand übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Sujets versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betrieb stehen und die Sujets ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Sujets leistet Werbewand keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Auftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Entgelts zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu verlangen oder eine Schadloshaltung zu verlangen, sofern diese Einschränkung oder Störungen nicht im Einflussbereich von Werbewand liegen.

Aufgrund baulicher Maßnahmen (z.B.: Errichtung von Zementsilos, Bauaufzügen, etc.) kann es zur Vermeidung von Sichtbeeinträchtigung unter Umständen zu einem Abweichen der tatsächlichen Positionierung des Werbesujets an dem für den Werbeaushang vorgesehenen Position des Werbesujets am Baugerüst kommen. Der Kunde verzichtet aus diesbezüglich von der Vermieterin gesetzten Maßnahmen auf Mietzinsminderungsrechte und sonstige Ansprüche, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung der Werbemaßnahme auftritt.

5. Für Witterungs- und sonstige Umweltbeständigkeit (z.B. Abgase, Schmutz) sowie Echtheit der Farben, Nuancen, Lackierungen, Imprägnierungen und Gummierungen und sonstige Beschaffenheit von Werbeträgern wird nur in jenem Ausmaß Gewähr geleistet, in dem sich die Vorlieferanten der Werbeträger Werbewand gegenüber verpflichtet haben. Die Verwendung von Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben auf Sujets ist nicht gestattet.

Höhere Gewalt entbindet Werbewand grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig ob sich diese höhere Gewalt in Betrieb der Werbewand oder in Betrieben der Vor- oder Zulieferer ereignet hat. In diesen Fällen ist der Vertragspartner von Werbewand prinzipiell nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder Werbewand für etwaige Schäden haftbar zu machen. Die Werbewand übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Werbeerfolg.

6. Die Verantwortung für Form und Inhalt des Sujets sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Werbewand ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Sujets Werbewand unbekannt war und diese gegen die guten Sitten, behördlichen Vorschriften oder Konkurrenzausschlussklauseln, denen Werbewand verpflichtet ist, gesetzliche Bestimmungen etc. verstoßen. Beachte auch Punkt 17.

7. Bei Beschlagnahme von Sujets, aus welchem Grund auch immer, hat der Auftraggeber die volle Auftragssumme zu bezahlen. Allfällige Kosten für die Demontage hat der Auftraggeber zu tragen. Sollte die Anbringung oder das Verbleiben von Sujets durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grund immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht

der Werbewand über das Ankündigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen, doch wird dem Auftraggeber in einem solchen Fall – außer bei Beschlagnahme von Sujets – der eventuell vorausbezahlte Teil der Auftragssumme rückvergütet. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, aus welchem Grund auch immer, gegen Werbewand sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Werbewand leistet keine Gewähr dafür und ist nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Werbeträger von miteinander im Wettbewerb stehenden Produkten oder Unternehmen nicht nebeneinander angebracht werden.

9. Werbewand behält sich das Recht vor, bei Abhaltung von Kunstprojekten erteilte bzw. angenommene Aufträge, soweit es unbedingt erforderlich ist, für einen Zeitraum von maximal 5 Wochen zu unterbrechen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche zustehen würden.

10. Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

11. Werbewand ist berechtigt, die Auftragssumme zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwands in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen.

12. Im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und Werbewand werden nachstehend angeführte Daten des Auftraggebers, wie Titel, Name, Anschrift ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

13. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und ortsüblicher Steuern/Abgaben, zahlbar laut Auftrag. Es werden nur an Werbewand direkt geleistete Zahlungen anerkannt.

14. Bei verschuldetem Zahlungsverzug oder bei Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, andernfalls in gesetzlicher Höhe, fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht Werbewand das Recht zu, den Auftrag nicht ausführen zu lassen bzw. das Sujet nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort entfernen zu lassen, wobei das Entgelt für die gesamte Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort vom Auftraggeber in voller Höhe zu bezahlen ist. Bei Zahlungsverzug gehen alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen, so insbesondere jene des KSV zu Lasten des Auftraggebers. Werbewand ist ebenso berechtigt, Aufträge des Kunden zu stornieren, so der Kunde bei anderen Aufträgen in Zahlungsverzug ist.

15. Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebühung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers.

16. Der Auftraggeber kann Aufträge, ganz oder teilweise, in geschriebener Form (eingeschriebener Brief oder seitens Werbewand rückbestätigtes Email) stornieren. Die Stornogebühr beträgt folgenden Prozentsatz der jeweiligen Bruttoauftragssumme ohne Werbeabgabe, wobei für die Fristberechnung das Einlagen bei Werbewand gilt:

Aufträge können ab Buchung bis spätestens 91 Tage vor dem vereinbarten Montage- bzw. Laufzeitbeginn kostenfrei storniert werden.

Innerhalb einer Frist von 90 bis 61 Tagen vor dem vereinbarten Montage- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 40% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

Innerhalb einer Frist von 60 bis 31 Tagen vor dem vereinbarten Montage- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 60% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen bis zum vereinbarten Montage- bzw. Laufzeitbeginn wird eine Stornogebühr von 100% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

Gleiche Stornogebühren gelten auch, wenn der Auftrag erst innerhalb dieser Zeitspannen gebucht wird.

Falls der Auftrag erst innerhalb von 30 Tagen vor dem Montage- bzw. Laufzeitbeginn gebucht wird, ist eine gebührenfreie Stornierung innerhalb von 48 Stunden ab der Buchung möglich. Eine Stornierung nach dieser Frist von 48 Stunden wird mit 100% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Stornierung das Datum des Einlangens des Stornierungsschreibens bei Werbewand beachtlich ist. Die Kosten bereits erfolgter Produktionen und Montagen sowie Demontagen werden zu 100% in Rechnung gestellt.

17. Werbewand ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Sujets der Werbewand unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften etc. verstoßen oder Werbewand das Sujet dem Werberat vorgelegt hat und dieser innerhalb von 72 Stunden ab Vorlage die Anbringung des Sujets beanstandet oder die informelle Empfehlung ausgesprochen hat, das Sujet nicht anzubringen. Die Werbewand OOH GmbH behält ihren Anspruch auf die Auftragssumme. Die Möglichkeit der Lieferung eines Ersatzsujets bleibt unberührt.

18. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich der AGB ergeben, ist das sachlich für Wien zuständige Gericht in Handelssachen. Auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die mit uns abgeschlossenen Verträge findet das materielle österreichische Recht Anwendung. Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

19. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht.